



Inhaltsverzeichnis

Seite

Inkrafttreten der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne	2
Aufstellung des Bebauungsplans Nr.232 – Roonstraße -	5
Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr.248 – Meesmannstraße/Südstraße -	7
Änderung der Ordnungsbehördlichen Straßenverordnung	9
Jahresabschluss der Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft mbH	11
Öffentliche Zustellung an Sunay Shyukri	12
Öffentliche Zustellung an Leszek Stanislaw Gadocha	12
Öffentliche Zustellung an Benone Lacatus	13
Öffentliche Zustellung an Hudo Jovanovic	14
Öffentliche Zustellung an Cihan Özdemir	15
Öffentliche Zustellung an Dirk Janke	15

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.07.2016 zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne, Stadtbezirk Wanne

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt die Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.“

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne umfasst die Hauptstraße im Bereich zwischen der Berliner Straße bis zur Kolpingstraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

**Die als Satzung beschlossene Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne, Stadtbezirk Wanne, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.**

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Gestaltungsempfehlungen und Gestaltungssatzung ergänzen sich. Während in der Satzung als Ortsrecht die präzisen Festsetzungen formuliert sind, werden in den Gestaltungsempfehlungen der Gestaltungsfibel Hinweise zu einer qualitätsvollen Gestaltung der Gebäude, der Werbeanlagen und des Außenraumes gegeben.

Die Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), Zimmer 10, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne kann außerdem ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 08. Juli 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung für die Innenstadt Wanne:



Öffentliche Bekanntmachung

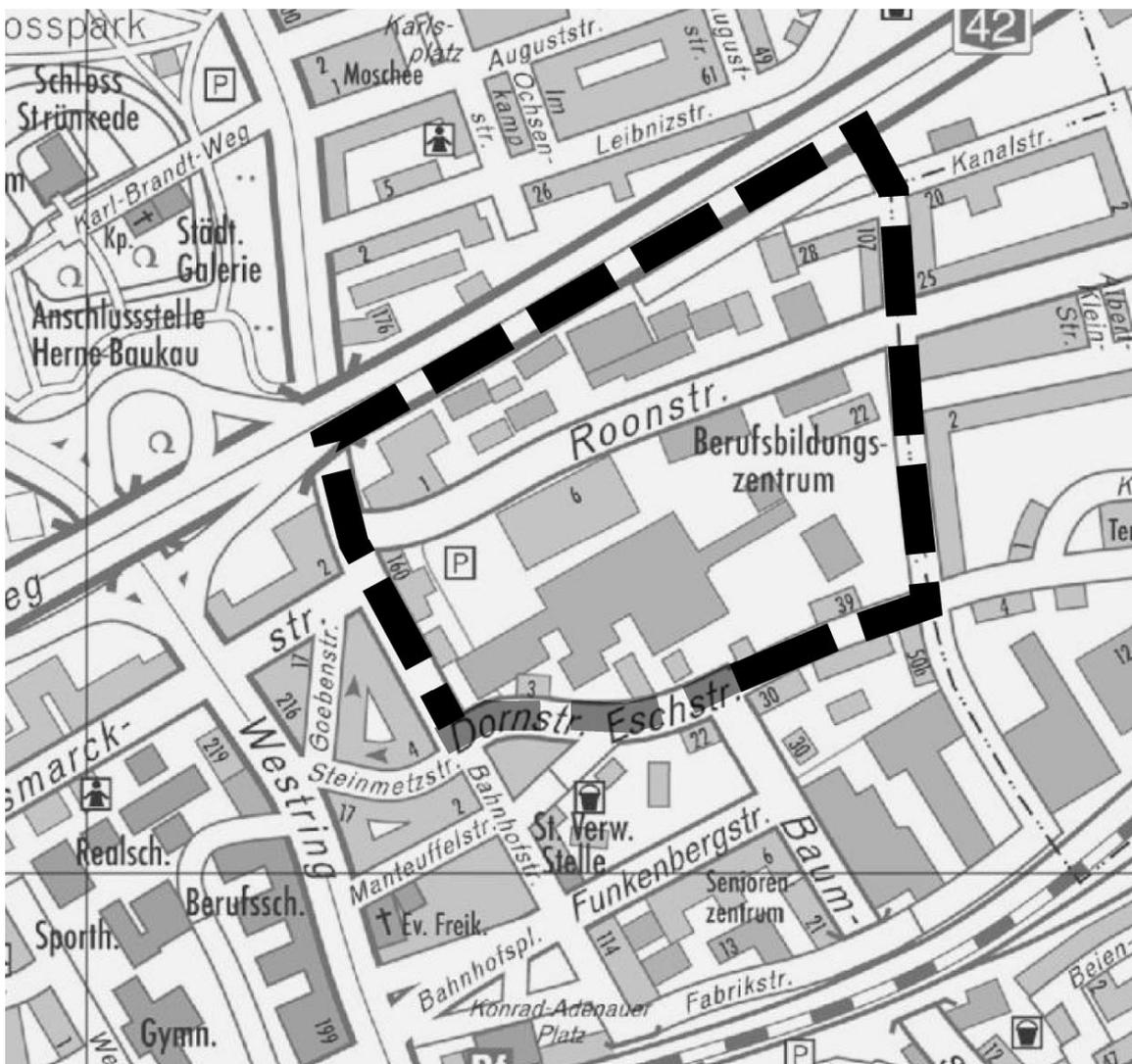
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.07.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 - Roonstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

- a) erneut die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 - Roonstraße-Süd - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der neue erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den zum Beschluss zugehörigen Anlagen dargestellt. Der Name des Bebauungsplans Nr. 232 - Roonstraße-Süd - wird in – Roonstraße - geändert.
- b) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 190 - Roonstraße-Nord -
- c) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 173 - Dornstraße / Eschstraße -“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232 - Roonstraße - wird im Norden durch die Autobahn A 42, im Süden durch die Dornstraße bzw. Eschstraße, im Osten durch die Eschstraße und im Westen durch die Bahnhofstraße begrenzt. Der Geltungsbereich ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt. Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke

Mit Hilfe der Bauleitplanung sollen die künftigen Bebauungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung gesteuert werden. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 232 aufgestellt werden. Zur Erhaltung und Entwicklung der im „Masterplan Einzelhandel“ definierten zentralen Versorgungsbereiche sowie im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung und der Innenentwicklung der Stadt Herne soll im Bebauungsplan Nr. 232 festgesetzt werden, dass bestimmte Arten bisher zulässiger baulicher Nutzungen - wie z. B. Einzelhandelsbetriebe mit Zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten – künftig unzulässig sind. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan aber die Möglichkeit eröffnen, innerhalb dieses „Sondergebietes“ großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Dienstleistungsbetriebe anzusiedeln sowie flankierende Wohnnutzungen im Randbereich der Eschstraße zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 232 überlagert dabei (abgesehen von der Roonstraße selbst) deckungsgleich die zwei Bereiche, für die zum einen im Februar 2005 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans Nr. 173 - Dornstraße / Eschstraße - und zum anderen im September 2001 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 190 - Roonstraße-Nord - gefasst wurde. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 173 wurde im Hinblick auf das seinerzeit bereits in Erarbeitung befindliche „Nahversorgungskonzept 2006“ gefasst. Darüber hinaus sollte damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum damals noch beabsichtigten Bau eines Teilstücks einer neuen Erschließungsstraße in Richtung Anschlussstelle Horsthausen der Bundesautobahn A 42 geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 190 sollte insbesondere aufgestellt werden, um auf die unbefriedigende Verkehrssituation im Bereich der Roonstraße zu reagieren und die in diesem Bereich vorhandene Gemengelage mittel- bis langfristig neu zu ordnen. Bedingt durch die erforderliche Überarbeitung des Nahversorgungskonzepts und den beschlossenen „Masterplan Einzelhandel“ sowie die zwischenzeitliche Abkehr von der damaligen verkehrsplanerischen Zielsetzung und die verstrichene Zeitspanne bilden jene alten Aufstellungsbeschlüsse nicht mehr die ausreichende Rechtsgrundlage zur Umsetzung der angestrebten Planungsziele und sollen dementsprechend durch den Bebauungsplan Nr. 232 ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden. Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6.

Am 19.05.2016 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 232 und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 08. Juli 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.07.2016 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 248 -Meesmannstraße / Südstraße-, Stadtbezirk Herne-Mitte

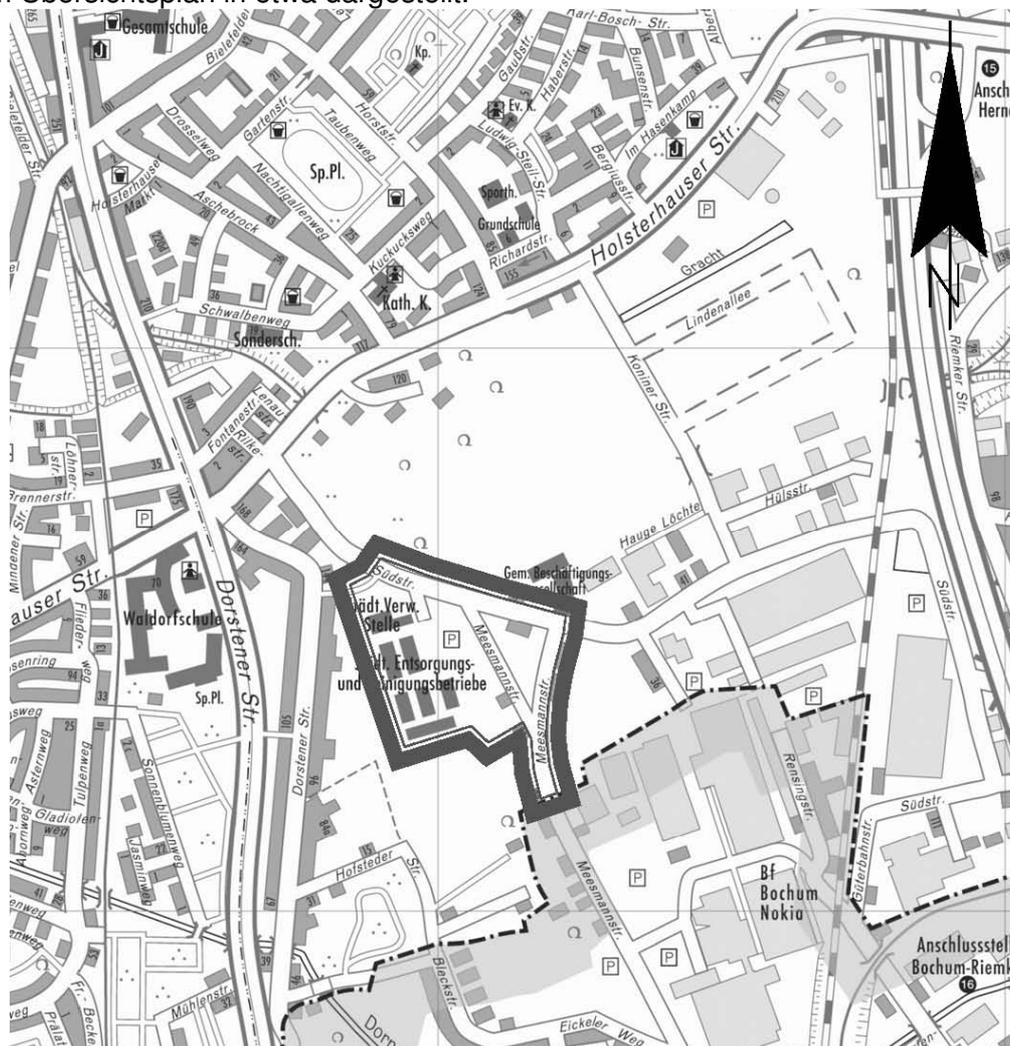
Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf vom 28.04.2016 für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 248 -Meesmannstraße / Südstraße- einschließlich Begründung zustimmend zur Kenntnis.

Der Haupt- und Personalausschuss beschließt, den Entwurf vom 28.04.2016 einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 -Meesmannstraße / Südstraße- wird im Norden durch die nördliche Grenze der Südstraße begrenzt. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze entlang der westlichen Grenze des Betriebsgeländes der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10. Im Süden verläuft sie entlang der südlichen Grenze des Betriebsgeländes, dann südlich des Flurstückes Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 12 (Meesmannstraße 14) und Flurstück 250 zur Meesmannstraße. Weiter verläuft sie entlang der westlichen Seite der Meesmannstraße bis zur Stadtgrenze Bochum. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östliche Straßenseite der Meesmannstraße begrenzt.

Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss verändert. Dabei sind zum einen die Flächen nördlich der Südstraße entfallen. Zum anderen ist die Verkehrsfläche der Meesmannstraße bis zur Stadtgrenze Bochum in das Plangebiet mit aufgenommen worden. Der Geltungsbereich umfasst jetzt eine Fläche von ca. 7,82 ha.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Betriebsgelände der Entsorgung Herne AöR soll nach Osten zur Meesmannstraße hin sowie nach Süden erweitert werden. Hierfür wurde das Grundstück Meesmannstraße 14 (Flurstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 12) erworben und in die Planung einbezogen. Die geplante Erweiterung der Betriebsfläche der Entsorgung Herne ist auf der Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 182/1 -Zentraler Betriebshof- nicht möglich, da dieser im südlichen Teil eine „öffentliche Grünfläche“ festsetzt.

Zudem lassen die Festsetzungen von Pflanzgeboten sowie das Maß der baulichen Nutzung des rechtskräftigen Bebauungsplans die vorgesehene Erweiterung der Betriebsfläche der Entsorgung Herne nicht zu.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 einschließlich Begründung werden folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten

[6 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Fernleitungstrasse, bergbauliche Verhältnisse, Ferngasleitungen, Bodenbelastungen und Sicherungsbauwerke, schutzwürdige Böden, Wasserwirtschaft und Regenrückhaltung, Einbau von Recyclingbaustoffen, Überflutungsschutz, Luftbelastung durch Feinstäube und Stickoxide, Stadtklima, Seveso-III-Richtlinie und Störfallszenarien, Lärmimmissionsschutz, Umweltverträglichkeit und sonstige Umweltauswirkungen, Baumschutz, artenschutzrechtliche Prüfungen, Landschaftsplan und Schutzgebiete, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets,

9 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Artenschutz, Baugrundverhältnisse, hydrogeologische und bodenmechanische Bodenverhältnisse im Bereich der Sickermulde, Gewerbelärm (Vorbelastungen / Auswirkungen / Emissionskontingente), verkehrstechnische Auswirkungen]

in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August 2016

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Aushang befindet sich im Eingangsbereich des Rathauses Wanne, Rathausstraße 6 und kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Rathaus Wanne, Erdgeschoss, Zimmer 13, 20 und 21) erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 -Meesmannstraße / Südstraße- schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht

Herne, den 08. Juli 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Herne – Ordnungsbehördliche Straßenverordnung – vom 21. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) wird von der Stadt Herne als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 05.07.2016 für das Gebiet der Stadt Herne folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Herne – Ordnungsbehördliche Straßenverordnung – vom 21. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3

In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf allen öffentlichen Plätzen ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

§ 5 Abs. 4

Aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen ist verboten.

§ 5 Abs. 5

Das Betteln durch Kinder und in Begleitung von Kindern ist verboten.
Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 16 Abs. 2 Satz 2

Das Verbot gilt ebenso für die im Angrenzungsbereich zu den Verkaufsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswände und sonstige Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen. Dort ist untersagt, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial mit einer Werbefläche von bis zu einem Quadratmeter anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstandes von einem Meter, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.

§ 16 Abs. 2 Satz 3

Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Herne genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Herne konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 16 Abs. 5

Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und Abs. 2 zugelassen werden, wenn die Interessen der/s Antragstellerin/s die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen und wenn mit den Werbeträgern Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen im Umfang von max. 20 Werbeträgern pro Kalenderjahr beworben werden sollen. Die durch andere Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Herne, 08.07.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 08.07.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Jahresabschluss GBH 2015

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH hat am 6. Juli 2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von EUR 988.800,65 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 685.026,04 durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen. Nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages verbleibt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 156.383,21, der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilte am 25. Mai 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„...Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Herne, Freiligrathstraße 12, Zimmer 331 (3. Etage), während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus.

Herne, den 15. Juli 2016

Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH
Karsten Krüger
Geschäftsführer

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Sunay Shyukri, * 06.05.1982 in Provadia, zuletzt wohnhaft und gemeldet Eickeler Str. 90, 44651 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 8, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 13.07.2016, Aktenzeichen 24/5-Go.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.07.2016

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Leszek Stanislaw Gadocha, * 01.10.1993 in Pila, zuletzt wohnhaft und gemeldet Bruchstr. 117, 44627 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 8, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 13.07.2016, Aktenzeichen 24/5-Go.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.07.2016

Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport

Öffentliche Zustellung
Herrn
Benone Lacatus
zuletzt wohnhaft
Mallinckrodtstr. 141
44147 Dortmund

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.26
Auskunft erteilt:
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638
Telefax: 0 23 23/16- 2637
Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 752/15

2016-06-02

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Herr Lacatus ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung über die Festsetzung der Ersatzvornahme erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Torkowski

Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport

Öffentliche Zustellung
Herrn
Hudo Jovanovic
zuletzt wohnhaft
Route de Thionville
F-57140 Woippy

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.26
Auskunft erteilt:
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638
Telefax: 0 23 23/16- 2637

Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 574/15

2016-07-13

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Herr Jovanovic ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung unter Androhung der Ersatzvornahme erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt
geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt
geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torkowski

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Cihan Özdemir so gemeldet
Adolf-Grimme-Str. 14
45768 Marl

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport,
Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 102, folgendes Schriftstück

Bescheid vom 10.03.2016

Aktenzeichen 72969839/AOS/0490

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden. Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 13.07.2016

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dirk Janke
Am Großmarkt 11
44653 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport,
Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 102, folgendes Schriftstück

Bescheid vom 11.07.2016

Aktenzeichen 73421918/AOS/0490

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden. Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 13.07.2016